

Handwerk in Rheinhausen

Freitag, 17. September 2021

INFOS & SERVICE ONLINE UNTER WWW.HWK.DE

Nr. 15



KURSANGEBOTE

Lehrgänge in Mainz:
Ausbildereignung nach AEVO
Vollzeitkurs
ab 25.10.2021
Vollzeitkurs (in Worms):
ab 15.11.2021

Geprüfte/r Betriebswirt/in (HwO)
ab 10.05.2022

Fachmann/-frau für kaufmännische Betriebsführung
Teilzeitkurs:
ab 24.02.2021

AU-Schulung
ab 18.09.2021

Geprüfte/-r Gebäudeenergieberater/-in (HWK)
ab 16.10.2021

Der Fachbereich Weiterbildung der Handwerkskammer informiert im Internet unter hwk.de/weiterbildung über das aktuelle Weiterbildungsangebot.

Kontakt:

Ausbildungsberatung:

Bernhard Jansen, Tel.: 06131/99 92 361,
E-Mail: b.jansen@hwk.de
Ralf Weber, Tel.: 06131/99 92 362,
E-Mail: r.weber@hwk.de

Außenwirtschaftsberatung:

Jörg Diehl, Tel.: 06131/99 92 293,
E-Mail: j.diehl@hwk.de

Weiterbildung:

Oliver Schweppenhäuser,
Tel.: 06131/99 92 514,
E-Mail: o.schweppenhaeuser@hwk.de

Digitalisierungsberatung:

Marc Siebert, Tel.: 06131/99 92 275,
E-Mail: m.siebert@hwk.de
Julia Mehr, Tel.: 06131/99 92 276,
E-Mail: j.mehr@hwk.de

Rechtsberatung:

Dirk Cinquanta, Tel.: 06131/9992 333,
E-Mail: d.cinquanta@hwk.de
Koba Guzarauli, Tel.: 06131/9992 303,
E-Mail: k.guzarauli@hwk.de
Tarik Karabulut, Tel.: 06131/99 92 302,
E-Mail: t.karabulut@hwk.de

Unternehmensberatung:

Oliver Jung, Tel.: 06131/99 92 272,
E-Mail: o.jung@hwk.de
Rafaél Rivera, Tel.: 06131/99 92 274,
E-Mail: r.rivera@hwk.de
Tobias Hartmann, Tel.: 06131/99 92 273,
E-Mail: t.hartmann@hwk.de

Internet

hwk.de
handwerkskram.de

REDAKTION

Handwerkskammer Rheinhausen
Dagobertstraße 2, 55116 Mainz
Tel.: 06131/99 92 100
E-Mail: presse@hwk.de

Verantwortlich: Anja Obermann
Redaktion: Andreas Schröder
Tel.: 0179/90 450 25
E-Mail: schroeder@handwerksblatt.de

Handwerkerparkausweis kommt nach (fast) ganz Rheinhausen

VERKEHR: Lediglich in Städte Bingen und Worms erkennen die regionale Ausnahmegenehmigung nicht an

VON ANDREAS SCHRÖDER

In der Landeshauptstadt Mainz gibt es den Handwerkerparkausweis der Region Frankfurt RheinMain schon seit einiger Zeit. Seit Anfang September können nun auch Betriebe aus den Kreisen Mainz-Bingen und Alzey-Worms die regionale Ausnahmegenehmigung beantragen. Damit wird nun fast ganz Rheinhausen vom Handwerkerparkausweis erfasst. Lediglich die Stadt Bingen und die kreisfreie Stadt Worms beteiligen sich nicht an dem Angebot für Handwerker. Worms bietet dafür den Handwerkerparkausweis der Region Rhein-Neckar an.

Parkraum für Werkstatt- oder Pritschenwagen mit Werkzeug und Material ist eine zu wenig beachtete Ressource für das Handwerk. Wer nicht sofort einen passenden Parkplatz findet, verschwendet oft wertvolle Arbeitszeit mit der Suche nach einem Stellplatz oder muss im schlimmsten Fall lange Fußmärsche zwischen Auto und Einsatzort zurücklegen. Mit dem Handwerkerparkausweis dürfen eingetragene Handwerkerfahrzeuge im gesamten Geltungsgebiet im eingeschränkten Parkverbot, in verkehrsberuhigten Bereichen, an Parkuhren ohne Entrichtung der Parkgebühr und sogar auf Bewohnerparkplätzen parken, wenn sie im Einsatz beim Kunden oder auf der Baustelle sind. Das spart Zeit, und die ist bekanntlich Geld wert.

Bisher galt der Handwerkerparkausweis unter anderem in Frankfurt, Darmstadt, Rüsselsheim, Wiesbaden und Mainz und in vielen hessischen Landkreisen der Region. Mit den Kreisen Alzey-Worms und Mainz-Bingen werden nun auch weite Teile Rheinhausens mit erfasst. „Parkkonzepte und Ausnahmegenehmigungen, die stets auf



Mit dem Handwerkerparkausweis können Sie im Einsatz auch hier ihr Fahrzeug abstellen

den Bereich der jeweiligen kommunalen Straßenverkehrsbehörde beschränkt sind, helfen den Handwerkern kaum weiter, da die meisten Betriebe Kunden in mehreren Städten und Gemeinden haben und unter Umständen dann eine Vielzahl von zeitlich und finanziell aufwändigen Einzelanträgen bei den verschiedenen Behörden stellen müssen“, erläutert Anja Obermann, Hauptgeschäftsführerin der Handwerkskammer Rheinhausen. „Mit dem seit

September in fast gesamt Rheinhausen anerkannten Handwerkerparkausweis haben die beteiligten Städte und Kommunen in Rheinhausen einen wirklich wichtigen Schritt zur Entbürokratisierung gemacht. Das spart Zeit, Geld und Nerven“, hofft Anja Obermann.

Beantragt werden kann der Parkausweis von eingetragenen Handwerksbetrieben, die im Gültigkeitsgebiet ihren Sitz haben. Die Kosten für die erste Genehmigung be-

laufen sich auf 305 Euro. Zwar können bis zu sechs Kennzeichen pro Genehmigung eingetragen werden, beim Parken ist aber immer die Originalgenehmigung auszulegen. Will ein Betrieb also mehrere Fahrzeuge gleichzeitig im Rahmen der Ausnahmegenehmigung abstellen, müssen weitere Originale ausgestellt werden. Diese gibt es für eine Gebühr von 161 Euro. Beantragt wird der Handwerkerparkausweis bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Haupt- oder Nebensitzes des Unternehmens.

Im absoluten Halteverbot, in Fußgängerzonen, auf Behindertenparkplätzen und Sperrflächen gilt der Handwerkerparkausweis aber nicht. Des Weiteren darf er nicht zum Parken im Umkreis von 300 Metern „um alle Betriebs- und Wohnsitze der Beschäftigten“ verwendet werden. Auch an die Fahrzeuge gibt es Anforderungen: Es muss sich um ein Geschäftsfahrzeug bis maximal vier Tonnen handeln, das sich für die jeweiligen handwerkstypischen Dienstleistungen eignet, das mit einem entsprechend großflächigen Branding gekennzeichnet ist und das für den Transport von Material oder Werkzeug genutzt wird. Will der Firmeninhaber also mit seinem PKW auf der Baustelle nach dem Rechten sehen oder kurz im Ort eine Besorgung tätigen, muss er sich wie bisher einen regulären Parkplatz suchen.

INFORMATIONEN

Handwerkskammer Rheinhausen:
hwk.de/handwerkerparkausweis

Integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt RheinMain:
ivm-rheinmain.de

Geimpft? Nachfragen kostet nichts

CORONAKRISE: Auf „den Piks“ zu verzichten, könnte für Arbeitnehmer bald teuer werden – Entschädigung nur für Geimpfte

Seit dem 10. September gilt die neu aufgelegte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. In der Arbeiterschaft hatte es im Vorfeld den Wunsch gegeben, Arbeitnehmer verbindlich nach ihrem Impfstatus befragen zu dürfen. Diese Information sei von großem Interesse, bestätigt Dominik Ostendorf, Justiziar der Handwerkskammer Rheinhausen. Zum einen gehe es um den Schutz der Kunden, zum anderen helfe das Wissen um den Impfstatus bei der Planung, welchen Mitarbeiter zusammen eingesetzt werden können.

Doch zu dieser gewünschten Auskunftspflicht für Arbeitnehmer ist es nicht gekommen. Zwar dürfen Arbeitgeber nach dem Impfstatus fragen, ein Anrecht auf eine Antwort haben sie aber nicht. Die Handwerkskammer Rheinhausen empfehle ihren Mitgliedsbetrieben derzeit in Beratungsgesprächen, den Impfstatus der Mitarbeiter einfach abzufragen und auf die Kooperation der Belegschaft zu hoffen, so Ostendorf. Ebenfalls möglich sei es, Vorteile für geimpfte Mitarbeiter zu schaffen. Im Falle einer Testpflicht könne diese nach dem Vorzeigen eines Impfnachweises zum Beispiel aufgehoben werden oder es sei denkbar, geimpften Mitarbeiter die Rückkehr in gewohnte Arbeitsabläufe anzubieten, zum Beispiel die Rückkehr aus dem Homeoffice.

Neben den offensichtlichen gesundheitlichen und gesellschaftlichen Gründen, sich impfen zu lassen, gibt es zunehmend finanzielle Erwägungen für Angestellte, den Piks in Kauf zu nehmen. Erstens entfallen ab dem 11. Oktober die kostenfreien Bürgertests. Zwar müssen Arbeitgeber ihren Mitarbeitern noch immer zwei Tests pro Woche anbieten, wer aber häufiger für den Job einen Testnachweis benötigt – zum Beispiel

durch eine 48-Stunden-Regelung – muss zukünftig auch selbst in die Tasche greifen. Hinzukomme das Risiko der Quarantäne. Wer in Quarantäne muss, fehle arbeitsrechtlich gesehen erst einmal ohne eine sogenannte „relevante Entschuldigung“, hat also während der Quarantäne keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, wie Ostendorf erklärt. Hier greift bisher die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz.

Diese wird es aber nach dem 1. Oktober in Rheinland-Pfalz nur noch für geimpfte Arbeitnehmer geben. Wer ungeimpft in Quarantäne muss, geht leer aus, wenn keine medizinischen Gründe gegen eine Impfung sprechen. Und das könne schnell passieren, sagt Ostendorf. Wenn das Kind den Virus aus der Schule mitbringt, stehe man als Ungeimpfter schnell zwei Wochen ohne Einkommen da. **AS**

IMPFBUS BESUCHT BERUFSBILDUNGSZENTREN

Ohne Anmeldung, spontan und unkompliziert auf dem Parkplatz gegen Corona impfen lassen – das ist am **21. September** im **Impfbus des Landes Rheinland-Pfalz** auf dem Gelände der Berufsbildungszentren der Handwerkskammer Rheinhausen problemlos möglich. Eine Reservierung ist nicht notwendig, „einfach ohne Termin vorbeikommen, Ausweis zeigen, Impfung erhalten“.

Die Wahrscheinlichkeit, sich mit einer Variante des Coronavirus zu infizieren, ist bei nicht geimpften Personen zirka zehnmal höher als bei Menschen, die über den vollen Impfschutz verfügen. Insbesondere die Altersgruppe unter 25 Jahren ist häufig noch nicht geimpft. Trifft das auch auf die Auszubildenden Ihres Betriebes zu? Bitte übernehmen Sie Verantwortung und überzeugen Sie

Ihre Azubis und Mitarbeiter von der Wichtigkeit der Impfung.

Bei **Jugendlichen ab 16** Jahren ist eine schriftliche Einwilligung der Eltern notwendig. Bei der Impfung von **Jugendlichen bis einschließlich 15 Jahren** ist das Einverständnis des Impflings nötig sowie die Begleitung von mindestens einer sorgeberechtigten Person.

Wann und Wo?

21. September von 8 bis 12 Uhr am Berufsbildungszentrum I (Robert-Bosch-Straße 8 in Mainz) und von 14-18 Uhr am Berufsbildungszentrum II (Robert-Koch-Straße 7 in Mainz)

Impfstoff?
BioNTech

Anmeldung?
nicht erforderlich

Wie funktioniert die Zweitimpfung?

Die Zweitimpfungen sind durch einen erneuten Besuch des Impfbusses oder beim Hausarzt möglich. Die Tourdaten des Impfbusses finden Sie unter corona.rlp.de. Für Handwerksbetriebe hat sich auch die **Praxis Dr. Lembens** in Mainz für die Zweitimpfung angeboten. Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter **Tel.: 06131/ 237 177**.

Was muss ich mitbringen?
Personalausweis

Weitere Informationen im Internet:
corona.rlp.de